

**Kleine Anfrage**  
**der Abg. Martin Rivoir und Sascha Binder SPD**  
**und**  
**Antwort**  
**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Sachbeschädigung durch Graffiti durch Fans des VfB Stuttgart**

**Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele und welche konkreten Sachbeschädigungen unter Nennung des Ortes und der Höhe des Sachschadens durch Graffiti mit Parolen durch Fans des VfB Stuttgart an Brücken, Unterführungen oder anderen Bauten entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sind ihr bekannt?
2. Wie viele Sachbeschädigungen wurden über Frage 1 hinausgehend an Privat-eigentum und öffentlichen Gebäuden begangen?
3. Wie viele Anzeigen wegen Sachbeschädigung, bezugnehmend auf die in den Fragen 1 und 2 dargestellten Sachbeschädigungen, wurden seit 2019 erstattet?
4. Wie viele Täterinnen und Täter wurden ermittelt, wie viele davon verurteilt (unter Angabe des Strafmaßes)?
5. Welche Maßnahmen ergreift sie, um diese Art von Sachbeschädigung zu unterbinden?
6. Inwiefern hat die Landesregierung im Zusammenhang mit den genannten Vor-fällen Kontakt mit den Fanbeauftragten des VfB Stuttgart aufgenommen?

30.07.2020

Rivoir, Binder SPD

### Begründung

An der A 8, unter anderem zwischen Stuttgart und Ulm, wurden in den letzten Monaten verstärkt an Brücken und Schilderbrücken Sachbeschädigungen durch Graffiti begangen. Auch an anderen privaten und öffentlichen Gebäuden wurden solche Sachbeschädigungen begangen. Auffällig ist dabei das häufig verwendete Kürzel „CC97“, das auf den Stuttgarter Fanclub „Commando Cannstatt 97“ verweist.

### Antwort

Mit Schreiben vom 24. August 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele und welche konkreten Sachbeschädigungen unter Nennung des Ortes und der Höhe des Sachschadens durch Graffiti mit Parolen durch Fans des VfB Stuttgart an Brücken, Unterführungen oder anderen Bauten entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sind ihr bekannt?*
2. *Wie viele Sachbeschädigungen wurden über Frage 1 hinausgehend an Privat-eigentum und öffentlichen Gebäuden begangen?*
3. *Wie viele Anzeigen wegen Sachbeschädigung, bezugnehmend auf die in den Fragen 1 und 2 dargestellten Sachbeschädigungen, wurden seit 2019 erstattet?*

Zu 1. bis 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Bei der Sachbeschädigung durch Graffiti handelt es sich demnach um kein sogenanntes Schadensdelikt, sodass eingetretene Schäden nicht in der PKS erfasst bzw. ausgewiesen werden. Ferner sind Inhalte bzw. thematische Bezüge von Graffiti keine Erfassungs- und Auswerteparameter der PKS. Eine Differenzierung im Sinne der Frage 2 ist nur anhand der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 303 und 304 StGB möglich.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig lastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2020 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Insofern weist die PKS im Vorjahresvergleich mit daran angelehnter Trendaussage nachfolgende Entwicklung aus:

<b>Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Sachbeschädigung durch Graffiti	9.719	8.992
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 303 StGB	6.551	6.058
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 304 StGB	1.273	975
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz gem. § 303 StGB	282	374
– darunter sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 303 StGB	1.294	1.205
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 304 StGB	319	380

Hinsichtlich der Gesamtheit der Sachbeschädigungen durch Graffiti ist im Jahr 2019 eine positive Entwicklung festzustellen. Die Fallzahlen sind um 7,5 Prozent zurückgegangen und liegen zudem leicht unter dem Zehnjahresdurchschnittswert von 9.158 Fällen.

In den Monaten Januar bis Juli 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum insgesamt ein Anstieg der Fälle von Sachbeschädigungen durch Graffiti ab.

Im Kontext der Begründung der Kleinen Anfrage werden nachfolgend die einschlägigen Entwicklungen in den Tatortbereichen der Polizeipräsidien Reutlingen, Stuttgart und Ulm dargestellt:

<b>Anzahl der Fälle nach Polizeipräsidien</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Sachbeschädigung durch Graffiti im Tatortbereich des Polizeipräsidiums Reutlingen	1.160	1.042
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 303 StGB	925	817
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 304 StGB	101	57
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz gem. § 303 StGB	33	49
– darunter sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 303 StGB	82	98
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 304 StGB	19	21
Sachbeschädigung durch Graffiti im Tatortbereich des Polizeipräsidiums Stuttgart	1.558	1.151
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 303 StGB	1.277	940
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 304 StGB	52	49
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz gem. § 303 StGB	31	57
– darunter sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 303 StGB	180	90
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 304 StGB	18	15

Anzahl der Fälle nach Polizeipräsidien	2018	2019
Sachbeschädigung durch Graffiti im Tatortbereich des Polizeipräsidiums Ulm	401	407
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 303 StGB	258	281
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti gem. § 304 StGB	60	48
– darunter Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz gem. § 303 StGB	12	14
– darunter sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 303 StGB	55	49
– darunter gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 304 StGB	16	15

Im Tatortbereich der Polizeipräsidien Reutlingen und Stuttgart sind im Jahr 2019 die Fälle von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt rückläufig. Im Tatortbereich des Polizeipräsidiums Ulm liegen diese auf dem Niveau des Vorjahres.

In den Monaten Januar bis Juli 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in den Tatortbereichen der Polizeipräsidien Reutlingen und Stuttgart ein Anstieg der Fallzahlen ab, wohingegen die Fälle im Tatortbereich des Polizeipräsidiums Ulm auf dem Vorjahresniveau liegen.

*4. Wie viele Täterinnen und Täter wurden ermittelt, wie viele davon verurteilt (unter Angabe des Strafmaßes)?*

Zu 4.:

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen aus, die im Zusammenhang mit Sachbeschädigung durch Graffiti erfasst wurden. In der PKS werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtheitzählung die Tatverdächtigen je Berichtszeitraum jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren.

Anzahl der Tatverdächtigen in Baden-Württemberg	2018	2019
Sachbeschädigung durch Graffiti	823	778
– darunter männliche Tatverdächtige	696	657
– darunter weibliche Tatverdächtige	127	121

In den Monaten Januar bis Juli 2020 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum insgesamt ein Anstieg bei den ermittelten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Sachbeschädigung durch Graffiti ab.

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik weist rechtskräftige Verurteilungen deliktspezifisch aus, nicht jedoch einzelne Tatmodalitäten. Insofern lässt sich weder feststellen, ob eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung im Zusammenhang mit der Begehungsfom Graffiti stand, noch welchen thematischen Bezug das Graffiti zum Gegenstand hatte oder auch an welcher Örtlichkeit die Tat verwirklicht wurde.

*5. Welche Maßnahmen ergreift sie, um diese Art von Sachbeschädigung zu unterbinden?*

Zu 5.:

Für den Bereich der Prävention stellt das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) auf seiner Internetseite [www.polizeiberatung.de](http://www.polizeiberatung.de) zahlreiche Informationen kostenlos zum Abruf und Download zur

Verfügung. Das Faltblatt „Sprühende Fantasie kann teuer werden!“ richtet sich an Eltern und Erziehungsberechtigte. Es enthält Informationen zur Rechtslage und gibt Handlungsempfehlungen. Mit dem Infoblatt „Illegal Graffiti“ gibt ProPK auch Hinweise und Ratschläge für Geschädigte. Kinder und Jugendliche können sich über jugendspezifische Polizeithemen, hierunter Sachbeschädigungen durch Graffiti, zusätzlich auf der Internetseite [www.polizeifürdich.de](http://www.polizeifürdich.de) altersgerecht informieren. Im Rahmen von Präventionsveranstaltungen an Schulen wird das Medienpaket „Abseits?“ vorgestellt, welches sich im Bereich der Gewaltprävention explizit mit der Thematik der Sachbeschädigung durch Graffiti befasst.

Mitunter existieren in den Kommunen gemeinsame Initiativen vor Ort, wie beispielsweise das Anti-Graffiti-Mobil in Pforzheim, durch dessen Einsatz illegale Graffiti fachmännisch und schnell entfernt werden. Die Täter bekommen damit keine Plattform zur Präsentation ihrer Werke. Gleichzeitig können straffällig gewordene Jugendliche im Rahmen von gemeinnützigen Arbeitsstunden, welche sie durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auferlegt bekommen haben, bei der Entfernung der Graffiti unterstützen. Dabei kann der Wert fremden Eigentums vermittelt, das Verantwortungsgefühl für das Wohnumfeld gestärkt und gegebenenfalls zivilrechtliche Schadensforderungen vermieden werden.

*6. Inwiefern hat die Landesregierung im Zusammenhang mit den genannten Vorfällen Kontakt mit den Fanbeauftragten des VfB Stuttgart aufgenommen?*

Zu 6.:

Im Zusammenhang mit dieser Thematik steht das Polizeipräsidium Stuttgart in regelmäßiger Kontakt mit den Fanbeauftragten des VfB Stuttgart, aber auch mit dem Vorstandsvorsitzenden des VfB Stuttgart.

Zuletzt fand am 4. Juli 2020 ein Spitzengespräch zwischen dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart und dem Vorstandsvorsitzenden des VfB Stuttgart statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde auch das Thema Graffiti erörtert.

Darüber hinaus wurde vonseiten des VfB Stuttgart in den vergangenen Jahren wiederholt der Appell an die Fanclubs gerichtet, das Anbringen von Graffiti zu unterlassen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration